

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/082

öffentlich

Betreff:

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftssatzung –KrWS–)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die neue Kreislaufwirtschaftssatzung des Kyffhäuserkreises - gültig ab dem 01.01.2019. Die Kreislaufwirtschaftssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

| Gremien | Datum | Abstimmungsergebnis |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur | 20.08.2018 | Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |
| Kreisausschuss | 21.08.2018 | Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0 |
| Kreistag | 06.09.2018 | Ja: 30 Nein: 0 Enth: 1 Bef: 0 |

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Am 1. Juni 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) in Kraft getreten. Die Kreislaufwirtschaft soll noch stärker auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz ausgerichtet werden.

Als Kernelement legt das KrWG in § 6 die fünfstufige Abfallhierarchie fest. Danach gilt grundsätzlich folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

- Vermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- Beseitigung.

Mehr als fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des KrWG ist auch das Abfallgesetz im Freistaat Thüringen an das Bundesrecht angepasst und in einem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) neugefasst worden. Das Landesgesetz trat zum 01.12.2017 in Kraft.

Die Ziele des Ressourcenschutzes und der Wiederverwendung ziehen sich dabei als Grundsatz durch das Gesetz. Zunächst ist in § 1 jede Person angesprochen, sich so zu verhalten, dass u. a. eine Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe und Ressourcen ermöglicht wird. Die öffentliche Hand wiederum wird in § 2 in die Pflicht genommen, in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Ausgehend von diesen Anforderungen wurde die Kreislaufwirtschaftssatzung des Kyffhäuserkreises überarbeitet und an das KrWG und das ThürAGKrWG angeglichen, wobei unser bestehendes Abfallwirtschaftssystem nicht verändert wird.

Sondershausen, den 06.09.2018

Ausgefertigt am: 07.09.2018

Hochwind
Landrätin